OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604513/8/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J. B., vertreten durch Anwaltskanzlei S. + P. R. GmbH, X, X W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. April 2021, GZ: VStV/920302163699/2020, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 98 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. April 2021, GZ: VStV/920302163699/2020, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 KFG (Spruchpunkt 1.) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 2 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 4 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 7 Z 3 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 49 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 03.12.2020, 04:56 Uhr
Ort: X L., X gegenüber Nr. X, X
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7 a KFG für Kraftwagen mit Anhängern beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben von 44.000 kg durch die Beladung um 5.460kg überschritten wurde.

2. Datum/Zeit: 03.12.2020, 04:56 Uhr
Ort: X L., X gegenüber Nr. X, X
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 1.740 kg überschritten wurde.

3. Datum/Zeit: 03.12.2020, 04:56 Uhr
Ort: X L., X gegenüber Nr. X, X
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das gern. § 4 Abs. 7 KFG zulässige Gesamtgewicht des(r) Lastkraftwagens von 26.000 kg um 1740 kg überschritten wurde, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z4 , wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird - 26.000 kg nicht überschreiten darf."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass kein Anlass an der Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhaltes besteht, da einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs besonders geschulten Beamten zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solcher erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.

Die Verwiegung wurde auf einer geeichten Brückenwaage durchgeführt, worüber auch ein entsprechender Eichschein vorliegt. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse steht daher für die Behörde die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht fest und habe der Beschuldigte diese auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Hinsichtlich der Strafbemessung wird von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.000 Euro, keinem Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen, als erschwerend war das Vorliegen einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen zu werten.

2. In der dagegen vom Bf rechtzeitig im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei, eine Überladung um 5.460 kg zu Tatvorwurf 1 ausdrücklich bestritten werde und auch unwahrscheinlich ist, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht um exakt 1.740 kg überschritten wurde. Zudem liege hinsichtlich den Tatvorwürfen 2 und 3 eine unzulässige Doppelbestrafung vor, da diese denselben Regelungszweck haben.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 33a VStG gegeben sind bzw. mit der Erteilung einer Ermahnung bzw. außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG das Auslangen gefunden hätte werden können.

3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2022. An dieser nahm der Bf mit seiner Rechtsvertreterin teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der Meldungsleger einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 3. Dezember 2020 um 04:56 Uhr lenkte der Bf den Lkw mit dem Kennzeichen X (A) mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen X (A) in X L., X gegenüber Nr. X, wobei er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Der Kraftwagenzug transportierte Rundholz aus einem Wald in Z. nach N.. Laut Zulassungsschein des Lkw mit dem Kennzeichen X betrug das höchstzulässige Gesamtgewicht 26.000 kg, der Anhänger mit dem Kennzeichen X wies laut Zulassungsschein drei Achsen mit einer höchstzulässigen Achslast von je 9.000 kg auf.

Bei der Verwiegung lenkte der Bf zunächst das Zugfahrzeug auf die geeichte Brückenwaage. Dabei wurde ein Gesamtgewicht von 27.740 kg festgestellt. Die Verwiegung des Kraftwagenzuges ergab ein Gesamtgewicht von 49.460 kg.

Somit wurde bei dem vom Bf gelenkten Fahrzeug das gesetzlich vorgesehene Gesamtgewicht von 26.000 kg um 1.740 kg bzw. 6,69 % überschritten, das laut Zulassungsschein eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht des Lkw um 1.740 kg bzw. 6,69 % überschritten und das beim Transport von Rundholz mit dem gegenständlichen Kraftwagenzug maximal erlaubte Gesamtgewicht um 5.460 kg bzw. 12,4 % überschritten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den im Akt einliegenden Zulassungsdaten sowie dem Wiegeschein betreffend der am 3. Dezember 2020 um 04:54 Uhr erfolgten Verwiegung des Lkw sowie der am 3. Dezember 2020 um 04:56 Uhr erfolgten Verwiegung des Kraftwagenzuges auf der geeichten Brückenwaage der L. S. GmbH in der Industriezeile gegenüber Nr. X.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1969 idF BGBl. I Nr. 37/2020 lauten:

„§ 4. Allgemeines

[...]
(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:
[...]
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
   a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
   b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird ..... 26 000 kg
[...]

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,
[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei

Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

5.2. Zu den Beschwerdevorbringen des Bf hinsichtlich des Spruches der belangten Behörde ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat.

Entgegen dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung gibt das gegenständliche Straferkenntnis den Tatort konkret wieder, da der Bf das Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt am Abwiegeort auf die Brückenwaage gelenkt hat.

Der Spruch der belangten Behörde gibt auch die als erwiesen angenommene Tat im Sinn der ständigen Rechtsprechung zu § 44a Z 1 VStG ausreichend präzise wieder, um den Beschuldigten nicht in seinen Verteidigungsrechten einzuschränken oder einer Gefahr der Doppelgefahr auszusetzen. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. bezieht sich der Tatvorwurf auf die Überschreitung des nach der angewendeten Gesetzesbestimmung des § 4 Abs. 7a KFG erlaubten Gesamtgewicht bei einem Fahrzeug der gegenständlichen Bauart beim Transport von Rundholz von 44.000 kg, das durch die Beladung um 5.460 kg überschritten wurde. Es ist zwischen dem (tatsächlichen) Gesamtgewicht nach § 2 Abs. 1 Z 32 KFG, das für § 4 Abs. 7 KFG relevant ist und dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (§ 2 Abs. 1 Z 33 KFG), wie es für § 101 Abs. 1 lit. a KFG maßgeblich ist, zu unterscheiden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 17.04.2015, Ra 2015/02/0048) ist nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG auch die Überschreitung der Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kfz mit Anhänger verpönt und § 4 Abs. 7a KFG stellt auch die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte ab. Auch für Übertretungen des § 101 Abs. 1 lit. a KFG und des § 4 Abs. 7a KFG gilt der Grundsatz, dass durch diese Übertretungen zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht werden, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich alleine und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (vgl. auch VwGH 26.05.1999, 99/03/0054).

Aus dem jeweiligen Spruch ergibt sich die jeweilige Überladung (und auch das höchst zulässige Gesamtgewicht) eindeutig.

Da aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens festgestellt werden kann, dass der Bf das Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort mit den angeführten Überladungen gelenkt hat, ist der objektive Tatbestand der den Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erfüllt zu werten.

6.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

6.2. Der Bf rechtfertigt sich mit dem Vorbringen, er habe das konkrete Ausmaß der Beladung im gegenständlichen Fall nicht feststellen können. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Bf als Berufskraftfahrer, der nach seinen eigenen Angaben jahrelang mit Holztransporten tätig ist, entsprechende Kenntnisse zuzurechnen sind. Hinzu kommt, dass im Zweifelsfall vom Bf eine geringere Lademenge zu wählen ist. Wie der Bf selbst in der mündlichen Verhandlung einräumte, ist das

gegenständliche Fahrzeug zudem mit einer Waage ausgestattet, weshalb ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen wäre. Auch der Umstand, dass zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausnahmegenehmigung für die Beladung vorgelegen ist, vermag den Bf nicht zu entlasten, da es ihm jedenfalls zumutbar war, sich vor Antritt der Fahrt über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des von ihm gelenkten Fahrzeuges zu überzeugen.

Die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

7.2. Entgegen den Ausführungen des Bf liegen weder die Voraussetzungen des § 33a VStG noch jene nach § 45 Abs. 1 VStG vor.

Nach dem Wortlaut des § 33a Abs 1 VStG ist das Ziel der in § 33a VStG festgelegten Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes. Damit werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen. War die Übertretung bereits beendet und der Erfolg bereits eingetreten, so kommt die Anwendung des § 33a VStG für diese Übertretung nicht in Betracht (VwGH, 23.03.2021, Ra 2020/16/0165).

Von einem geringen Verschulden kann schon deshalb nicht gesprochen werden, da das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückgeblieben ist. Zudem weist der Bf bereits einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, weshalb die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe nicht als unangemessen zu werten ist. Vielmehr erscheint sie sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, um ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny